

Hinweis zur anteiligen Urlaubsberechnung

Gemäß § 5 Abs. 2 BUrlG sind Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Teilurlaub, der weniger als 0,5 Tage beträgt, darf nicht abgerundet werden, sondern ist anteilig (stundenweise) zu gewähren (BAG-Urteil vom 08.05.2018; 9 AZR 578/17). Eine Abrundung ist nicht erlaubt.

Ist im **letzten** Ausbildungsjahr die Ausbildungsdauer über den 30.06. eines Kalenderjahres hinaus vereinbart, so steht dem Auszubildenden der gesamte Jahresurlaub zu.

Für minderjährige Auszubildende gelten die Regelungen gemäß **JArbSchG**, für Jugendliche über 18 Jahre das **Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)**.

Anteiliger Urlaubsanspruch bei Beginn der Ausbildung:

Am 01.01.	AT/J	1/12	2/12	3/12	4/12	5/12	6/12	7/12	8/12	9/12	10/12	11/12
15 Jahre	25	2,08	4,17	6,25	8,33	10,42	13	15	17	19	21	23
16 Jahre	23	2	4	6	8	10	12	13,42	15,33	17,25	19,17	21,08
17 Jahre	21	2	4	5,25	7	9	11	12,25	14	16	18	19,25
Volljährig	20	2	3,33	5	7	8,33	10	12	13,33	15	17	18,33